

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ole Thorben Buschhüter (SPD) vom 28.09.10

und Antwort des Senats

Betr.: Ehemaliges Betriebsgelände der Firma Arostal Norddeutsche Lackfabrik Max Lichtenberg & Co. (GmbH & Co.) im Altrahlstedter Kamp 1 (IX)

Auf dem Grundstück zwischen den Straßen Altrahlstedter Kamp und Wandserredder, direkt an der Wandse gelegen, befindet sich das ehemalige Betriebsgelände der Firma Arostal Norddeutsche Lackfabrik Max Lichtenberg & Co. (GmbH & Co.). Der Betrieb dort ruht seit dem Jahreswechsel 2004/2005. Das Betriebsgelände wird im Altlastenhinweiskataster als Altlast geführt. Trotz festgestellter Untergrundverunreinigungen sieht die zuständige Behörde aktuell keinen Handlungsbedarf, weil die vorhandene Bebauung auf dem Grundstück einen ausreichenden Sicherungseffekt gegen einen weiteren Austrag der Schadstoffe in das Stauwasser darstelle. Handlungsbedarf bestehe erst bei Nutzungs- oder baulichen Änderungen. Entsprechend wurde die noch anders lautende Sanierungsanordnung vom 16. Juni 2006 mit Schreiben vom 10. Februar 2010 aufgehoben (Drs. 19/5478).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Laut Senatsantwort (Drs. 19/4439, Frage 16.) hat das zuständige Bezirksamt am 29. Mai 1985 eine Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser, gefasstem Grundwasser und nicht verunreinigtem Kühlwasser erteilt. Die Erweiterung der Erlaubnis um Dachflächen- und Dränagewasser eines Lagergebäudes erfolgte am 20. Januar 1988. Es gab zahlreiche Nebenbestimmungen.*
 - a) *An wie vielen und welchen Stellen wird Wasser von den Flurstücken 319 und 322 in die Wandse eingeleitet?*

Vom Flurstück 319 erfolgen drei Einleitungen:

- eine vor dem Farblager,
- eine vor dem Maschinenraum,
- eine oberhalb der Brücke Wandserredder gegenüber dem Maschinenraum

Siehe hierzu auch die roten Kennzeichnungen im Plan in der Anlage.

Einleitungen von Flurstück 322 erfolgen nicht.

- b) *Wurde dieses Wasser auf Schadstoffe untersucht und mit gegebenenfalls welchen Ergebnissen beziehungsweise warum nicht?*

Ja. Es wurden keine Schadstoffe festgestellt.

- c) *Um welches Lagergebäude handelte es sich bei der Erweiterung der Erlaubnis vom 20. Januar 1988?*

Um das Fasslagergebäude im Bereich Altrahlstedter Kamp und Wandseredder.

2. *Laut Senatsantwort (Drs. 19/4439, Fragen 20. bis 22.) erfordert der Zustand der Brücke Wandseredder zukünftig eine Grundinstandsetzung. Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer hat sie in ihr Grundinstandsetzungsprogramm aufgenommen, eine Terminierung für den Neubau der Brücke konnte jedoch noch nicht genannt werden.*
- a. *Wann wurde der Zustand der Brücke Wandseredder zuletzt begutachtet und mit welchen Feststellungen und welchem Ergebnis?*

Die Brücke wurde im August 2010 nach den Vorgaben der DIN 1076 geprüft. Sie weist erhebliche Schäden auf. Insbesondere die Unterbauten sind stark geschädigt und beeinträchtigen die Standsicherheit der Brücke. Es wurde bereits veranlasst, dass die Brücke für die Nutzung durch Lkws gesperrt wird.

- b. *Welche Zustandsnote hat die Brücke Wandseredder gemäß der Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076? Wie ist diese Zustandsnote einzuordnen?*

Die Zustandsnote der Brücke beträgt 3,4. Damit ist der Bauwerkszustand der Brücke als kritisch zu bewerten.

- c. *Inwieweit gibt es mittlerweile eine zeitliche Perspektive für den Neubau der Brücke Wandseredder?*

Der Termin für einen Neubau ist abhängig von den Anforderungen aus der beim zuständigen Bezirksamt, Wasserbehörde, laufenden Untersuchung zur „Durchgängigkeit der Wandse gemäß Wasserrahmenrichtlinie“ sowie vom erforderlichen Grunderwerb.

- d. *Auf welchen Betrag werden die Kosten für den Neubau der Brücke Wandseredder geschätzt?*

Auf 400.000 Euro.

- e. *Inwieweit ist das südliche Widerlager der Brücke mit dem angrenzenden Gebäude der ehemaligen Lackfabrik verbunden?*

Das südliche Widerlager der Brücke ist nicht mit dem angrenzenden Gebäude der ehemaligen Lackfabrik verbunden.

- f. *Inwieweit zählt zu den baulichen Änderungen, die eine Sanierung erforderlich machen, auch der Neubau der Brücke Wandseredder?*

Der Neubau der Brücke zählt nicht zu den baulichen Änderungen, die eine Sanierung erforderlich machen.

3. *Laut Senatsantwort (Drs. 19/5106, Fragen 12. a) und b)) könnte nach § 76 der Hamburgischen Bauordnung („Herstellung ordnungsgemäßer Zustände“) der Abriss der Gebäude verlangt werden. Derzeit seien die Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt, weil die Gebäude auch nach Nutzungsaufgabe Bestandsschutz genießen.*
- a) *Unter welchen Voraussetzungen kann ein Abriss der Gebäude verlangt werden?*

Nach § 76 Hamburgische Bauordnung ist die Voraussetzung für eine Anordnung zum Abriss baulicher Anlagen nur dann gegeben, wenn durch andere Sicherungsmaßnahmen die Abwehr von Gefahren nicht möglich ist.

- b) *Welche Nutzungen der Gebäude sind noch genehmigungsfähig?*

Grundsätzlich ist als Folgenutzung von freigeräumten Lagerhallen die Nutzung als Lagerraum möglich.

4. *Die zuständige Behörde schätzt die Sanierungskosten grob auf circa 100.000 Euro (Drs. 19/5106, Frage 3. c)).*

a) *Welche Annahmen liegen dieser groben Schätzung zugrunde?*

Der Schätzung der Sanierungskosten wurden die Kubatur der bekannten Bodenverunreinigung sowie die erforderlichen Tiefbauarbeiten, der Transport und die Entsorgung zugrunde gelegt.

b) *Inwieweit ist die Art der Sanierung abhängig von der späteren Nutzung des Grundstücks (Grünanlage oder Wohnen)?*

c) *Ist eine aufwendigere und damit teurere Sanierung erforderlich, wenn das Grundstück anschließend mit Wohnungen bebaut werden soll?*

Die Art der Sanierung ist hier weitgehend unabhängig von der späteren Nutzung.

5. *In der Senatsantwort (Drs. 19/6836, Frage 1.) heißt es: „Bei einer Ortsbesichtigung am 28. Juli 2010 wurde festgestellt, dass die Anlage im Erdgeschoss weitgehend verschlossen ist, lediglich ein Fenster neben dem Eingang war geöffnet. Im ersten Obergeschoss sind zahlreiche Fenster geöffnet, die aber nur mit Hilfsmitteln erreicht werden können. Dem Bevollmächtigten wurde vom Bezirksamt vor Ort aufgegeben, sicherzustellen, dass alle Fenster verschlossen und mit Platten gesichert werden.“*

a) *Welche Frist wurde dem Bevollmächtigten gesetzt?*

b) *Sind bereits alle Fenster verschlossen und mit Platten gesichert?*

Wenn nein: Warum nicht?

Im Juli 2010 hat das zuständige Bezirksamt eine mündliche Anordnung gegenüber dem Bevollmächtigten des Eigentümers erlassen, das Erdgeschoss gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Dies hat der Grundeigentümer veranlasst. Im Weiteren sollten die Fenster im Obergeschoss zur Straßenseite geschlossen werden. Dies ist bisher nicht geschehen. Am 30. September 2010 hat das zuständige Bezirksamt eine weitere schriftliche Anordnung zur Sicherung des Gebäudes durch Schließung der Fenster im Obergeschoss (durch Holzplatten) erlassen; Frist: 22. Oktober 2010.

c) *Wer hat an der Ortsbesichtigung am 28. Juli 2010 teilgenommen?*

Ein Mitarbeiter des zuständigen Bezirksamtes.

d) *Was war der Grund für die Ortsbesichtigung und auf wessen Veranlassung fand sie statt?*

Es handelte sich um eine regelhafte Besichtigung der Örtlichkeit durch das zuständige Bezirksamt.

6. *In der Senatsantwort (Drs. 19/6836, Frage 2.) heißt es weiter: „Das Gelände wurde bereits vor 2010 vollständig mit einem 140 cm hohen stabilen Zaun, sowohl zum „Wandseredder“ wie auch zum „Altrahlstedter Kamp“, gesichert.“ Hält die zuständige Behörde beziehungsweise das zuständige Bezirksamt einen nur 140 cm hohen Zaun für ausreichend, um das Betreten des nicht bewachten Geländes bestmöglich zu verhindern?*

Ja.

7. *Anwohnern zufolge verlief der Rahlstedter Uferweg, der von Osten kommend derzeit vor dem Flurstück 327 nach Norden abknickt, früher bis zum Wandseredder parallel zur Wandse beziehungsweise zu dem damals auf dem Flurstück 322 vorhandenen Mühlenteich. Wann wurde der Wandse-Wanderweg in diesem Bereich verlegt und warum?*

Der Wandse-Wanderweg wurde nicht verlegt. In dem genannten Bereich verlief der Rahlstedter Uferweg auf Privatflächen und war nicht Bestandteil des Wandse-Wanderweges.

8. *Das Bezirksamt Wandsbek hat im Rahmen der Biodiversitätskampagne eine Patenschaft für den Lebensraum „Forellenbach“ übernommen (Drs. 19/872). Bereits seit dem Jahr 2000 werden im Rahmen des Projekts „Forelle 2010“ das Bachbett der Wandse und ihre Uferbereiche so renaturiert, dass ein Lebensraum für die typische Tier- und Pflanzenwelt eines Forellenbaches und seiner Begleitlebensräume entsteht. Insbesondere durch den Umbau von Wehren in Rampen und die Umwandlung von Sohlschwällen in Gleiten wurden Wanderungshindernisse für die Forellen und andere wandernde Organismen beseitigt.*

- a) *Welche Feststellungen wurden in diesem Zusammenhang im Bereich der ehemaligen Lackfabrik getroffen?*

Es wurde festgestellt, dass der Absturz unterhalb der Brücke Wandseredder eine Barriere im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hamburgischen Wassergesetzes darstellt.

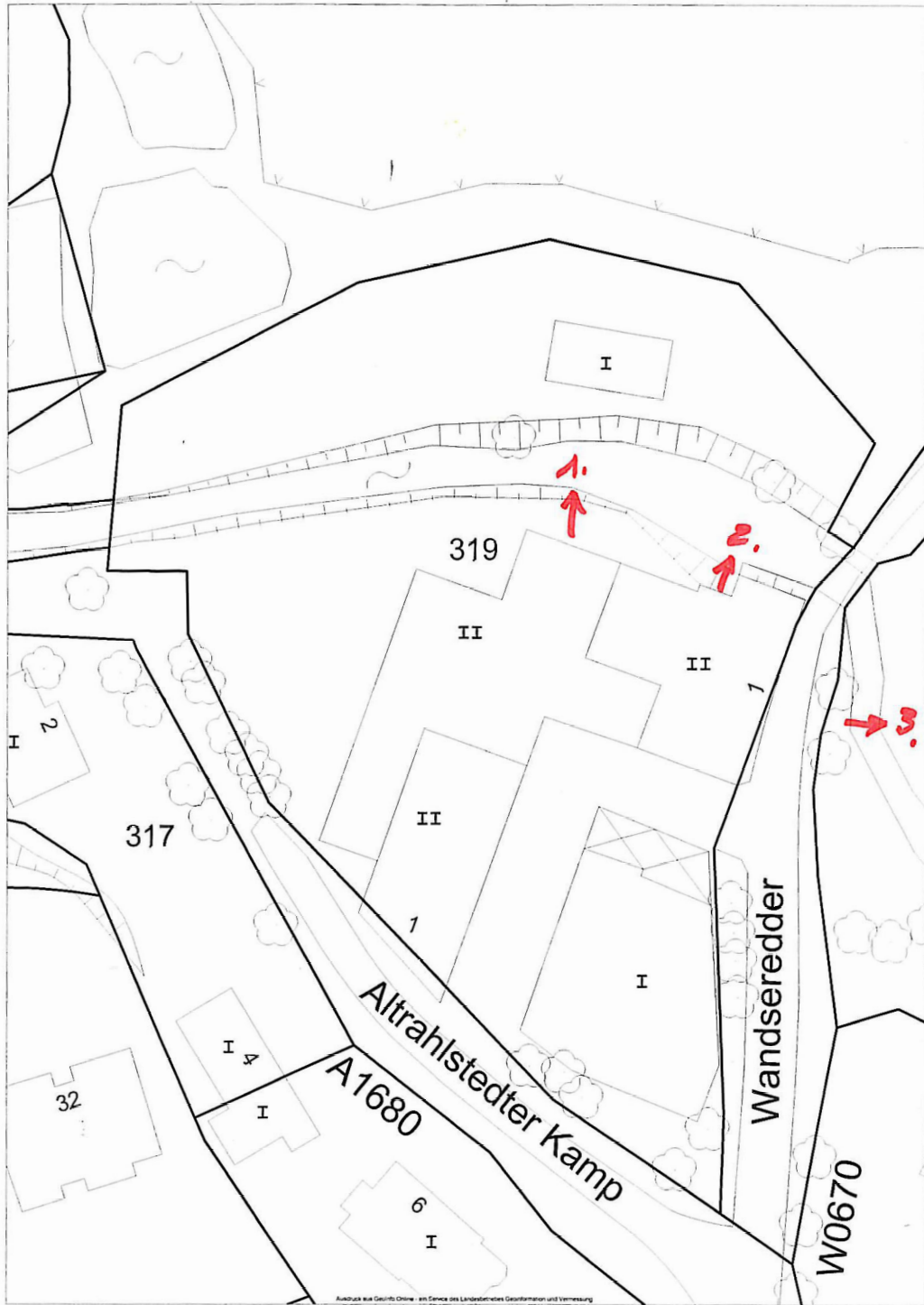
- b) *Inwieweit stellt die ehemalige Lackfabrik ein Hindernis bei der weiteren Renaturierung des Bachbetts der Wandse und ihrer Uferbereiche dar?*

Die Lackfabrik stellt kein Hindernis dar.

- c) *Welche Renaturierungsmaßnahmen strebt das Bezirksamt Wandsbek im Bereich der ehemaligen Lackfabrik an?*

Das zuständige Bezirksamt strebt an, den Absturz herauszunehmen und stattdessen eine Sohlgleite mit Kolk-Rauscheabfolge einzubauen.

Einleitstellen in die Wandse



29.9.2010

Ausgabemaßstab 1: 500